

Praktisch sehr bedeutsam ist weiterhin die Frage, ob und inwieweit der Aufsichtsschuldner verpflichtet ist, laufende Aufträge zu erledigen. Aus den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung ergibt sich, daß der Aufsichtsschuldner in der Regel alle laufenden Verträge und Verpflichtungen, d. h. solche, die bereits im Zeitpunkt der Anordnung der Geschäftsaufsicht liegen, zu erfüllen hat. § 13 der Verordnung über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses vom 14. Dezember 1916 sagt, daß die Ansprüche gegen den Schuldner aus einem schwebenden gegenseitigen Vertrage an sich vom Verfahren gar nicht betroffen werden. Laufende Aufträge sind also in der Regel vom Aufsichtsschuldner zu erledigen. Da aber eine gleichmäßig schnelle Befriedigung der Gläubiger oft dadurch in Frage gestellt ist, daß einzelne Gläubiger mit dem Schuldner hinderliche Verträge abgeschlossen haben, gibt der Gesetzgeber dem Aufsichtsschuldner allerdings auch die Möglichkeit, sich unter gewissen Voraussetzungen von solchen schwebenden Vertragsverhältnissen loszulösen. Die daraus für den Gegner erwachsenden Schadenersatzansprüche werden vom Verfahren betroffen. Die Ermächtigung des Gerichts zu einer Loslösung von laufenden Vertragsverhältnissen, die der Aufsichtsschuldner vorher unbedingt erst einzuholen hat, soll nur dann erteilt werden, wenn die Richterfüllung des Vertrags für die Zwecke der Geschäftsaufsicht geboten ist und den Gegner nicht unverhältnismäßig benachteiligt.

Nach § 9 der oben genannten Verordnung kann der Aufsichtsschuldner die Erfüllung eines gegenseitigen Vertrags ablehnen, wenn der Vertrag im Zeitpunkt der Anordnung der Geschäftsaufsicht von dem Schuldner und von dem Kontrahenten noch nicht oder nicht vollständig erfüllt ist. In diesem Falle kann der Vertragskontrahent Schadenersatz wegen Richterfüllung verlangen. Gegenüber einem vorgemerkten Anspruch entfällt die Ablehnungsbefugnis. Die Erfüllung eines solchen Anspruchs kann auch während der Geschäftsaufsicht gefordert werden.

Das Konkursrecht regelt im Gegensatz zur Geschäftsaufsicht die Frage grundsätzlich in der Weise, daß bei schwebenden Verträgen, soweit sie von dem Gemeinschaftsschuldner und von dem anderen Teil nicht oder nicht vollständig erfüllt sind, der Konkursverwalter das Wahlrecht hat, ob er Erfüllung verlangen oder ablehnen will.

Zwei Begünstigungen bedürfen noch der Erwähnung, die der Gesetzgeber den Gläubigern des Geschäftsaufsichtsschuldners eingeräumt hat. Die Verjährung ist während der Dauer der Geschäftsaufsicht gehemmt (§ 7), da bekanntlich ein von dem Verfahren betroffener Gläubiger zwangsweise seinen Anspruch gegen den Schuldner nicht durchsetzen kann. Aus dem gleichen Grunde wird bei Berechnung der Anfechtungsfristen nach der Konkursordnung und dem Anfechtungsgesetz die Zeit der Geschäftsaufsicht nicht mitgerechnet.

Der Zweck der Geschäftsaufsicht kann, soweit durch einen Umschwung der Wirtschaftslage keine Entspannung sich zeigt, durch einen Güteausgleich mit den Gläubigern erreicht werden oder durch Sanierungsaktionen anderer Art. Diese Regelungen bedeuten einen offensichtlichen Zeitgewinn gegenüber der Durchführung eines Konkursverfahrens, der, wie die Dinge heute liegen, nicht unterschätzt werden darf. Als letztes ist noch die Möglichkeit des Zwangsvergleichs wie bei dem Konkursverfahren gegeben. Die Geschäftsaufsicht endigt von selbst mit der rechtskräftigen Bestätigung des Zwangsvergleichs. Dieser Zwangsvergleich außerhalb des Konkurses stellt einen Vertrag zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern zur Abwendung des Konkurses dar und ist auch gegen die nicht zustimmenden Gläubiger wirksam. Die Geschäftsaufsicht kann aber auch durch Beschluß des Gerichts aufgehoben werden, wenn der Aufsichtsschuldner dies beantragt oder wenn ein wichtiger Grund für die Aufhebung vorliegt.

Bei einem Vergleich zwischen Konkursverfahren und Geschäftsaufsicht läßt sich zusammenfassend als wesentlich feststellen: Zweck des Konkursverfahrens ist die gleichmäßige Verteilung des Vermögens eines zusammengebrochenen Schuldners durch Liquidation der bisherigen wirtschaftlichen Existenz des Schuldners. Das gesamte zur Konkursmasse gehörige Vermögen des Gemeinschaftsschuldners wird durch den Konkursverwalter verwertet und der Erlös unter die Gläubiger verteilt. Die Geschäftsaufsicht hingegen gleicht in ihrer Auswirkung einer Zwangsstundung, indem sie die bisherige Existenz des Aufsichtsschuldners sichert und die Bestimmungen der Einschränkung der Handlungsfreiheit im Verfahren über die Geschäftsaufsicht im wesentlichen zum Schutze des Schuldners gibt.

Die Geschäftsaufsicht an sich, als eine gewisse Verwirklichung des Gedankens eines vorbeugenden Konkursverfahrens, das das deutsche Recht im Gegensatz zu anderen Ländern bekanntlich nicht kennt, ist zweifelsohne zu begrüßen. Ungeachtet dieser Tatsache kann man sich nach verschiedentlichen Beobachtungen der letzten Tage nicht des Ein-

drucks erwehren, als ob gegenwärtig in vielen Fällen ein starker Mißbrauch mit der Geschäftsaufsicht getrieben würde. Schuldner, die von während der Inflation billig erstandenen Sachwerten nicht herunter wollen, stellen sich unter Geschäftsaufsicht und benutzen diese als Mittel, um ihre Gläubiger zu benachteiligen. Wenn Unternehmungen erstklassigen Rufs Geschäftsaufsicht beantragen, wie man es letzthin lesen konnte, so sind diese Vorgänge nur Beispiele dafür, wie weit der durch das Verfahren der Geschäftsaufsicht gebotene Ausweg, hinterher allmählich zu einem allgemeinen Moratorium zu gelangen, ausgenutzt wird. Von dunklen, zweifelhaften Existenzen wird die Geschäftsaufsicht jetzt häufig als letztes, dafür aber auch wirksamstes Mittel des Gläubigerbetrugs benutzt. Die dadurch arg gefährdete Rechtssicherheit ist natürlich im höchsten Grade geeignet, in Bälde jeden nicht durch Pfänder oder andere Sicherheit gedeckten Kredit unmöglich zu machen; denn niemand wird einem Schuldner kreditieren wollen, wenn er Gefahr laufen muß, daß dieser die Einziehung der Forderung trotz genügender Befriedigungsmittel unter Umständen dadurch vereitelt, daß er sich unter Geschäftsaufsicht stellt. Wie wir hören, wird diese Entwicklung auch in ausländischen Finanzkreisen, auf deren Kreditbereitschaft die deutsche Wirtschaft heute mehr als je angewiesen ist, mit Aufmerksamkeit und Beunruhigung verfolgt. Es ist dringend zu wünschen, daß im Interesse eines gesunden Gläubigerschutzes, der zu den Grundlagen des Wirtschaftslebens gehört, diesen Mißständen ein Riegel vorgeschoben wird. M.

Deutschland will leben! Alte und neue Heroldsrufe für die Gegenwart. Marburg: N. G. Elwert (G. Braun) 1924. 190 S. Gm. 2.—, von 10 Stück an Gm. 1.50.

Alle vaterländischen Kreise und namentlich unsere Jugendorganisationen sind auf diese vom Kollegen Braun in Marburg herausgegebene Sammlung von echtdeutschen Heroldsrufen immer wieder aufmerksam zu machen! Die angeführten Verfasser sind uns zum größten Teil bekannt; das Verdienst des Herausgebers besteht darin, von bekannten Dichtern auch vieles Unbekannte, in deutschem, vaterländischem Sinne Empfundenes seiner Sammlung einverleibt zu haben. Aus der großen Kette nur einige Perlen: Vor allem die Verse »des alten guten deutschen Gewissens« eines Ernst Moritz Arndt. »Deutsches Herz, verzage nicht, tu, was dein Gewissen spricht, dieser Strahl des Himmelslichts, tue recht und fürchte nichts«. Eichendorff: »Denn eine Zeit wird kommen, da macht der Herr ein End', da wird den Falschen genommen ihr unecht Regiment«. Theodor Körner: »Deutsches Volk, du konntest fallen, aber sinken kannst du nicht«; dann ein hell schmetternder Trommetenton aus dem Munde dessen, dem in vergangenen Tagen die Herzen unserer Väter und auch die unfrigen entgegenschlugen: Emanuel Geibel: »Einst geschieht's, da wird die Schmach seines Volks der Herr zerbrechen; der auf Leipzigs Feldern sprach, wird im Donner wieder sprechen«. Leider verbietet es mir der Raum, aus dem Inhalt des Buches mehr anzuführen. Durch seine gediegene Sammlung hat mir Herr Braun unvergeßliche, weihervolle Stunden bereitet. Sein Buch gehört in den Besitz eines jeden wahrhaft deutsch Empfindenden. Es schlägt Töne an, die einstweilen in deutschen Herzen leicht zittern und sanft fortklingen, bis sie später in vollen Akkorden durch eine Welt voller Lüge, Schein und Heuchelei dahinbrausen werden.

Leipzig.

L. Gagemann.

Neue Zeitschriften und periodische Erscheinungen.

Mitgeteilt von der Deutschen Bucherei, Leipzig.

Nr. 35 (Mai 1924).

(34 siehe Bbl. 1924, Nr. 111.)

Die Aufnahme geschieht jeweils auf Grund der ersten in der Deutschen Bucherei eingelaufenen Nummer, welche nicht immer die erste Nummer im bibliographischen Sinne ist.

Den Titeln sind die Standortsbezeichnungen der Deutschen Bucherei beigelegt.

Wünsche um Versendung von Abjügen dieser Liste werden berücksichtigt.

Westfälisches Adelsblatt. Monatsblatt d. Vereinigten Westfälischen Adels-Archive. Jg. 1: 1924. Nr 1/4 (Jan./April). 22 S. 8° Münster i. W.: Vereinigte Westfälische Adelsarchive. (Monatl.) (ZA 5529.)